

<h2 style="margin: 0;">Technische Mitteilung</h2> <p style="margin: 5px 0;">- Als Handlungsanweisung gemäß Konzernrichtlinie 138.0202 -</p> <h1 style="margin: 0;">TM 2018-03 Inspektion von Bahnsteigen und Bahnsteigzugängen</h1>	
Sachlich zugehöriges Regelwerk/ Ril:	Ril in Erstellung
Ersatz für TM:	Ersatz für LP05-05-03-A20 Arbeitsanweisung Inspektion von Bahnsteigen vom 01.07.2022

Hinterlegt in der Datenbank „Informationsplattform Anlagentechnik, Bautechnik und ITK ...“

TM-Titel / Handlungsbedarf:

TM 2018-03 Inspektion von Bahnsteigen und Bahnsteigzugängen

Gültig ab:	01.05.2024	Version:	3.0
------------	-------------------	----------	------------

Mitzeichnung

Fachlinie:

I.IPF	<input type="checkbox"/>	Mitwirkung ist erfolgt	Bautechnik	<input checked="" type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>		Elektrotechnik	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>		Förder- und Maschinentechnik	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>		Telekommunikationstechnik	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>		Gebäudeautomation	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>		Heizungs-, Klima- und Sanitärtechnik	<input type="checkbox"/>
			Betrieb	<input checked="" type="checkbox"/>
			Anlagenmanagement / Instandhaltung	<input checked="" type="checkbox"/>
Freigabe durch			Informationstechnik	<input type="checkbox"/>
I.IPM				

Unterschriften:



Datum



Datum



Versionsindex:

Version	Datum	Veränderungen zur Vorversion
1.0	30.04.2019	Ersterstellung
2.0	01.07.2022	Änderung Regelwerksformat, Aktualisierung Ansprechpartner, Kap. 4.2.2 Redaktionelle Überarbeitung
3.0	01.05.2024	Änderung Regelwerksformat, Aktualisierung Ansprechpartner, Kap. 4.1 Ergänzung Inspektionsinhalte, Kap. 4.2.2 Redaktionelle Überarbeitung

1. Anlass / Ziel

Nach § 4 (3) des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) und nach § 2 (1) der Eisenbahn-Bau und Betriebsordnung sind die Eisenbahnen verpflichtet, ihren Betrieb sicher zu führen und die Eisenbahninfrastruktur sicher zu bauen und im sicheren Zustand zu halten.

Dies bedeutet, dass u.a. Bahnsteige bzgl. Betriebs,- Verkehrs,- und Standsicherheit regelmäßig oder auf Anordnung inspiziert werden müssen.

Zweck dieser Technischen Mitteilung (TM) ist es, die Grundlagen und Handlungsanweisungen zur Inspektion von Bahnsteigen und Bahnsteigzugängen bekannt zu geben.

Folgende Inspektionsarten sind für konventionelle Bahnsteige und Bahnsteigzugänge eingeführt:

- 1) Die „**Jahresinspektion**“ umfasst die Erkennung von Mängeln sowie deren Erfassung, Bewertung, Beobachtung und die Ableitung geeigneter Maßnahmen im Rahmen der Instandhaltung.
- 2) Die „**Hauptinspektion**“ erweitert die Jahresinspektion hinsichtlich der Bewertung des technischen Zustands.
- 3) Die „**Sonderinspektion**“ erfolgt nach besonderen Anlässen oder außergewöhnlichen Ereignissen außerhalb der Inspektionsfristen.

2. Geltungsbereich

Diese TM gilt für die Inspektion von konventionellen Bahnsteigen und Bahnsteigzugängen (Gehwege oder Treppen oder Rampen).

Erläuterung: Unter konventionellen Bahnsteigen werden Massivbauweisen (i.d.R. aus Beton) oder Bauweisen mit fester Kante und Erdkern (z.B. die BSK-Bauweise mit Bahnsteigkantenfertigteilen nach Ril 813.0201, Rammträgerbauweisen, historische Bauweisen mit Stahl-/Betonkanten, Mauerwerk und Erdkern) verstanden.

Die Bahnsteigoberflächen sind in der Regel als Pflaster- oder Plattenbelag oder Asphaltdecke ausgeführt, im Außenbereich meistens in ungebundener Bauweise und im Innenbereich als gebundene Bauweise. Im Bestand gibt es alte Bauformen ohne festen Belag („Wassergebundene Decke“, Splitt -oder Rasenoberfläche).

Die Inspektion von Bahnsteigbrücken oder modularen Bahnsteigbausystemen als sonstige Ingenieurbauwerke ist in Ril 804.800x geregelt und ist nicht Bestandteil dieser TM.

Erläuterung: Bahnsteigbrücken oder modulare Bahnsteigbausysteme sind als sonstige Ingenieurbauwerke im Geltungsbereich der Ril 804.8001 eingestuft; ihre Inspektion erfolgt nach Maßgabe der Ril 804.8001 bzw. Ril 804.8004.

3. Verantwortlichkeiten

Die Gesamtverantwortung für die Planung und Durchführung und Dokumentation der Inspektion der Bahnsteige obliegt dem Anlagenverantwortlichen.

Die Arbeitsschutzregelungen sind bei der Inspektion zu beachten.

4. Durchführung der Inspektionen (Inspektionsinhalte und -arten, Verantwortlichkeiten, Dokumentation und Fristen)

Um mögliche Schadenstellen auf den konventionellen Bahnsteigen zu identifizieren, werden diese regelmäßig inspiziert. Die Inspektion ist auf Mängel beschränkt, die von der Bahnsteigebene aus äußerlich sichtbar sind.

4.1. Inspektionsinhalte

Die Oberflächen der Bahnsteige und ihrer Zugänge sind auf äußerlich erkennbare Mängel zu inspizieren, wie beispielhaft:

- Bodenunebenheiten (z.B. Aufkantung)
- Verformung,
- Veränderung der Kantenfluchtlinie,
- Ausbrüche, Löcher,
- Verschleiß,
- Funktion Entwässerungsrinnen,
- Bauliche Elemente der weitreichenden Barrierefreiheit, soweit vorhanden:
 - Bodenindikatoren
 - Stufenkantenmarkierung bei Treppen
 - Taktile Handlaufschilde an Treppen und Rampen
 - Wegeleitsystem und Beschilderung

Inaktive Bahnsteige am verkehrlich genutzten Gleis oder öffentlich nicht zugängliche Bereiche an aktiven Bahnsteigen sind nur hinsichtlich Verformungen, Verschiebungen der Bahnsteigkanten bzw. Kantenabdecksteine zu bewerten.

Maßnahmen zur Gefahrenabwehr

Erkennt der Inspizierende einen Mangel, der unverzüglichen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr erfordert, ist das Notfallmanagement einzuschalten. Der Anlagenverantwortliche ist durch den Inspizierenden zu verständigen.

Maßnahmen zur Gefahrenabwehr können neben einer fachgerechten Beseitigung des Mangels die Markierung oder die (Teil-) Sperrung der Gefahrenstelle oder eine Gleissperrung sein.

Die fachgerechte Beseitigung von Aufkantungungen im Bodenbelag kann über eine Angleichung/Abschrägung mit z.B. Kaltasphalt oder Zement erfolgen.

4.2. Durchführung der Inspektionen

4.2.1. Jahresinspektion

- 1) Bei der regelmäßig stattfindenden Jahresinspektion werden alle Oberflächen, bei Bahnsteigen bis zur Bahnsteigkante inspiziert. Diese ist ohne besondere Hilfsmittel vom Bahnsteigniveau aus durchzuführen.

Hinweis: Die Bahnsteigkanten werden gemäß Ril 821.2003Z02 bei der Gleisbegehung (z. Bsp. auf Schleifspuren und Schräglage) inspiziert.

- 2) Verantwortlich für die Durchführung der Jahresinspektion ist der Anlagenverantwortliche. Die Durchführung kann der Anlagenverantwortliche einen Mitarbeiter übertragen. Der Mitarbeiter muss die Fähigkeiten und Fertigkeiten besitzen, im Rahmen der Inspektion Mängel zu erkennen und zu bewerten auch in Bezug auf die Maßnahmen zu Gefahrenabwehr.

Mängel sollen, sofern es aus Gründen der Arbeitsvereinfachung geboten ist und es die Örtlichkeit zulässt, im Zusammenhang mit der Inspektion behoben werden.

- 3) Fristen: Die Jahresinspektion ist 1x jährlich durchzuführen.

Nach besonderen Ereignissen, wie z. Bsp. Überschwemmung, Unfällen, überdurchschnittlichen Frosteinwirkungen oder Erdbeben kann eine Sonderinspektion erforderlich sein.

- 4) Dokumentation: Die Jahresinspektion und deren Ergebnisse werden dokumentiert. Die Dokumentation von Mängeln und deren Beseitigung erfolgt im Instandhaltungssystem.

- 5) Maßnahmen nach Durchführung der Inspektion:

Der Anlagenverantwortliche bewertet die Mängel aus der Jahresinspektion und entscheidet mit dem Betreiber der Anlage (Bahnhofsmanager) über die Beseitigung der Mängel im Rahmen der Instandhaltungsplanung.

Bei der Entscheidung sind folgende Kriterien besonders zu berücksichtigen:

- Mängel die Personen gefährden können, sind unverzüglich zu beseitigen.
- Die Priorisierung von Maßnahmen im Rahmen der Instandhaltungsplanung erfolgt nach der Schadensqualität, Schadensquantität. Die Instandhaltung von baulichen Elementen der weitreichenden Barrierefreiheit ist prioritär zu behandeln.
- Bei Verformungen, Verschiebungen der Bahnsteigkanten bzw. der Kantenabdecksteine in Richtung Gleis ist eine Sonderinspektion zu veranlassen.

4.2.2. Hauptinspektion

- 1) Die Hauptinspektion von konventionellen Bahnsteigen erweitert die Jahresinspektion hinsichtlich einer technischen Betrachtung und einer Bewertung des technischen Zustands.

Die Hauptinspektion von konventionellen Bahnsteigen setzt sich aus der im gleichen Geschäftsjahr durchgeführten Jahresinspektion und der technischen Zustandsbewertung (=BAQ-Bewertung) zusammen*.

- 2) Verantwortlich für die Durchführung der Hauptinspektion ist der Anlagenverantwortliche. Die Durchführung kann er einem fachlich qualifizierten Mitarbeiter mit technischem Sachverstand übertragen.

- 3) Fristen: Die Hauptinspektion ist im Jahr der BAQ-Bewertung durchzuführen und erfolgt daher alle 4 Jahre.
- 4) Dokumentation: Die Hauptinspektion (konkret die Ergebnisse der Jahresinspektion und der technischen Zustandsbewertung) werden im Instandhaltungssystem separat im Rahmen des jeweils etablierten Verfahrens (Jahresinspektion gemäß Ziffer 4.2.1 und BAQ gemäß BAQ-Handbuch) dokumentiert.
- 5) Maßnahmen nach Durchführung der Hauptinspektion:

Der Anlagenverantwortliche bewertet die Mängel aus der Hauptinspektion und entscheidet mit der für die Anlagenverwaltung zuständigen Stelle (Bahnhofsmanager) über die Beseitigung der Mängel im Rahmen der Instandhaltungsplanung bzw. die Anmeldung zur Investitionsplanung.

**Hinweis: Die technische Zustandsbewertung erfolgt nach einem standardisierten Verfahren und ist eine Eingangsgröße für die Priorisierung in der Investitionsplanung. Sie fließt ein in die Note der baulichen Anlagenqualität (BAQ -Note) von allen relevanten Anlagen der Verkehrsstation. Im Rahmen der jährlichen Infrastrukturzustands- und Entwicklungsberichte der DB AG zur Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung mit dem Bund (LuFV) wird die aggregierte Gesamt-BAQ-Note aller Verkehrsstationen berichtet.*

4.2.3. Sonderinspektion

- 1) Sonderinspektionen sind aus besonderem Grund oder außergewöhnlichen Ereignissen außerhalb der Inspektionsfrist durchzuführende Inspektionen.

Besondere Fälle, in denen der Anlagenverantwortliche Sonderinspektionen anordnen kann, sind z.B. dann gegeben, wenn eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit zu befürchten ist oder bei Vorliegen baulicher oder konstruktiver Besonderheiten. Außergewöhnliche Ereignisse sind z.B. plötzliche und nachhaltige Umweltereignisse (z.B. Hoch- wasser, Unwetter) Bergsenkungen, Entgleisungen.

Nach besonderen Ereignissen, wie z. Bsp. Überschwemmung, Unfällen, überdurchschnittlichen Frosteinwirkungen oder Erdbeben kann eine Sonderinspektion erforderlich sein.
- 2) Verantwortlich für die Durchführung bzw. Anordnung/Beauftragung der Sonderinspektion ist der Anlagenverantwortliche.

Bei Verformungen, Verschiebungen der Bahnsteigkanten bzw. der Kantenabdecksteine sind fachlich befähigte Personen hinzuziehen, die die Standsicherheit und Betriebssicherheit der Bahnsteigkante beurteilen können.
- 3) Fristen: keine Fristen, bei besonderem Anlass.

Nach einer Sonderinspektion werden die turnusmäßigen Inspektionsfristen der Jahres- und Hauptinspektion nicht verändert. Bei der auf die Sonderinspektion folgenden Jahresinspektion sind die Befunde der Sonderinspektion einzubeziehen.

5. Begriffe / Definitionen

-

6. Mitgeltende Unterlagen

-
7. Anlagen

-
8. Zuständigkeiten / Fachverantwortliche Ansprechpartner

OE	Name	Mail-Adresse	Telefonnummer
██████	██████	██	██████████

9. Veröffentlichung der TM

Standardverteiler: Verteilung über Informationsplattform Anlagentechnik, Bautechnik und ITK des GB Personenbahnhöfe über I.IPM (4)		Zusatzverteiler: Verteilung über fachverantwortlichen Ansprechpartner	
<input checked="" type="checkbox"/>	Standardverteiler mit RB-Leiter	<input checked="" type="checkbox"/>	EBA, Referat 21
<input type="checkbox"/>	Standardverteiler ohne RB-Leiter	<input type="checkbox"/>	DB Services GmbH
<input checked="" type="checkbox"/>	Leiter BM	<input type="checkbox"/>	DB Kommunikationstechnik GmbH
<input type="checkbox"/>	Verteilung an Dritte	<input type="checkbox"/>	DB System GmbH
<input checked="" type="checkbox"/>	OEL Zentrale	<input type="checkbox"/>	